B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (65 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 13.Dezember 1945, B.G.Bl.Nr. 41/1946 (3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle).

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die oben genannte Regierungsvorlage in seiner heutigen Sitzung in Vorberatung gezogen.

Zunächst fand es der Ausschuß für notwendig, im Interesse der raschen Durchführung der Säuberung der Privatwirtschaft von nationalsozialistischen Elementen den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Endtermin, bis zu dem die Dienstgeber Maßnahmen nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz zu treffen haben, statt mit 30.September 1946 mit 31.Juli 1946 festzusetzen.

Ferner wurde der Regierungsvorlage ein neuer Artikel 3 eingefügt, durch den das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Wiederverlautbarung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes ermächtigt wird. Im Artikel II der 2. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle vom 13.Dezember 1945, B.G.Bl. Nr. 41/1946, war bereits die Ermächtigung für die Wiederverlautbarung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vorgesehen. Es erscheint zweckmäßig, die Wiederverlautbarung, mit der bisher zugewartet wurde, erst nach Erlassung der 3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle zu veranlassen.

Im übrigen hat der Ausschuß den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 20.März 1946.

Friedrich H i l l e g e i s t ,
Berichterstatter.

Johann R a h m ,
Obmann.

Bundesverfassungsgesetz vom 1946, betreffend Abänderung und Ergänzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 13.Dezember 1945, B.G.Bl.Nr.41/1946 (3.Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Im § 11, Abs.(1), des Verfassungsgesetzes vom 12.September 1945, St.G.Bl.Nr. 160, über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft (Wirtschaftssäuberungsgesetz) in der Fassung der Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle vom 16.November 1945 B.G.Bl. Nr.39/1946, sind die Worte "bis 28.Februar 1946" durch die Worte "bis 31.Juli 1946" zu ersetzen.

Artikel 2.

(1) Wurde eine Verfügung des Dienstgebers im Sinne des § 8, Abs.(6), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vor dem 5.Februar 1946 zugestellt, so kann der Dienstnehmer bei der Kommission /§ 9, Abs.(1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes/ den Antrag auf Entscheidung noch binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes, stellen.

(2) Die Bestimmungen des § 2, Abs.(1), der Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle vom 16.November 1945, B.G.Bl.Nr. 39/1946, werden aufgehoben.

(3) Maßnahmen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, von denen Dienstgeber in der Zeit nach Ablauf der im § 11, Abs.(1), erster und zweiter Satz, des Wirtschaftssäuberungsgesetzes festgesetzten Frist bis zum 24.Jänner 1946 Gebrauch gemacht haben, werden in ihrer Rechtswirksamkeit dadurch nicht berührt, daß eine Fristverlängerung im Sinne des § 11, Abs.(1), letzter Satz, des Wirtschaftssäuberungsgesetzes nicht erwirkt worden ist.

Artikel 3.

(1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, das Wirtschaftssäuberungsgesetz in der durch die 1., 2. und 3. Novelle ergänzten und abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit Rechtsverbindlicher Wirkung als " Wirtschaftssäuberungsgesetz 1946" neu zu verlautbaren.

(2) Artikel II der 2. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle vom 13.Dezember 1945, B.G.Bl. Nr. 41/1946, wird aufgehoben.

Artikel 4.

(1) Die Bestimmungen des Artikels 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes treten mit 1.März 1946, die übrigen Bestimmungen an dem der Kundmachung nachfolgenden Tage in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.